

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Montag, dem 10. November 2008 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 36. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Lanthaler,

Anwesend: Bgm. Peter Lanthaler, Ersatzmann Dieter Schulze (für Rudolf Span)
Ersatzmann Andreas Stern (für Ursula Paulweber), Paul Mair, Leo Span,
Dietmar Tschenett, Georg Viertler, Andreas Töchterle, Waltraud Wilberger,
Friedrich Suitner, Thomas Leitgeb, Josef Permoser, Egon Maurberger;

entschuldigt ferngeblieben: Ursula Paulweber, Rudolf Span;

weilers anwesend: bei Pkt. 3 der TO Michael Wieser;

Schriftführer: Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 6.10.2008
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über Grundangelegenheiten mit Michael Wieser im Bereich Telfes Nr. 40 und Gagers Nr. 5
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes „Teilplan Froneben - Schlick“ im Bereich der Gp. 1368/1 KG Telfes auf Grund eines Antrages der Schlick 2000 Schizentrum AG.
Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Krinnenköpfe von Freiland in Sonderfläche Aussichtsplattform Krinnenkopf vor.
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines PKW
- 6.) Festsetzung der Mietzinse und Heizungszuschläge für das Haushaltsjahr 2009
- 7.) Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gebühren, Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2009:

- a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
 - c) Kommunalsteuer
 - d) Vergnügungssteuer
 - e) Hundesteuer
 - f) Ausgleichsabgabe
 - g) Erschließungsbeitrag
 - h) Gemeindeverwaltungsabgaben
 - i) Wassergebühren
 - j) Kanalgebühren
 - k) Abfallgebühren
 - l) Friedhofgebühren
 - m) Kindergartengebühren
 - n) Waldumlage
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Leistung eines Zuschusses an die Agrar-gemeinschaft Telfes im Jahr 2008 für Ersatzleistungen
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Bezahlung von Kosten für den Schülertransport einer Schülerin für die Strecke Telfes - Axams
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages mit Hackl Heinrich betreffend die Lärchenwiese Plineben
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über
- a) den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes für die Volksschule-Aufräumerin
- 12.)
- a) Bericht des Bürgermeisters
 - b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - Tiefgarage Pavillon-Park
 - LKW-Umleitung über Fulpmes
 - Weg Forchach – Kirchbrücke
 - c) Schließung der Sitzung

Verhandlungsprotokoll

zu Punkt 1)

Lanthaler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 36. Sitzung des Gemeinderates.

zu Punkt 2)

Lanthaler: Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum Protokoll vom vom 6.10.2008?

Leitgeb: Auf Seite 963 lautet der 2. Satz seiner Wortmeldung wie folgt:

Trotzdem ist er der Meinung, dass nicht mehr als in Gasthäusern ausgekocht und serviert werden soll.

Diese Wortmeldung gehört wie folgt berichtigt:

Trotzdem ist der der Meinung, dass zum Schutz des letzten verbliebenen Gasthauses im Dorf im Gemeindesaal nur kleine Speisen serviert werden sollen.

Viertler: Worauf bezieht sich bei Pkt. 19) das im Beschlusstext angeführte Abstimmungsergebnis?

Maurberger: Auf den 2. Beschluss (Schikarten für Jugendliche).
Der 1. Beschluss wurde einstimmig gefasst (Schikarten für Pflichtschüler).

Viertler: Auf Seite 974 ist angeführt, dass im Gemeindebudget 2009 für die Bädergemeinschaft € 50.000,-- vorgesehen werden.
Für den laufenden Betrieb und die notwendigen Sanierungsarbeiten ist das zu wenig. Obwohl noch nicht ganz sicher ist, ob das Schwimmbad in der Wintersaison 2008/09 überhaupt geöffnet wird, sind bereits Schipässe inkl. Schwimmbad verkauft worden.

Maurberger: Die angeführten € 50.000,-- sind nur für die Sanierungen und nicht für den laufenden Betrieb gedacht.

Viertler: Wann werden Protokolle auf der Homepage ins Internet gestellt?

Maurberger: Ernst nach der Genehmigung durch den Gemeinderat.
Das Protokoll vom 6.10.2008 wird erst diese Woche ins Internet gestellt (vorausgesetzt es wird genehmigt).

Seitens des GR gibt es ansonsten keine Änderungswünsche.

Das Protokoll wird ansonsten für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 6.10.2008 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Leitgeb zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Lanthaler: Die Angelegenheit wegen der von Wieser neben der Straße angebrachten Steine wurde schon in den letzten Sitzungen behandelt. Zusammen mit GR Suitner und Wieser Michael wurde die Angelegenheit besprochen und versucht, eine Lösung zu erzielen. Im Bereich Holzerhof wurde eine Besichtigung an Ort und Stelle durchgeführt. Eine Lösung im Bereich Holzerhof und auch in Gagers bei Haus Nr. 5 wurde erzielt. Der neben der Mauer in der Salzgasse angebrachte Stein wurde von Wieser bereits wieder entfernt.

bei Holzerhof: Seitens der Gemeinde wird die der Gde. gehörende Mauer in der Langen Gasse um max. 2,00 m verlängert. Die hinter dem zu errichtenden Mauerteilstück liegende kleine Grundfläche erhält Wieser. Weiters erhält Wieser die hinter der Mauer in der Salzgasse liegende Teilfläche, welche lt. Kataster dzt. der Gemeinde gehört. Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Wieser jenen Grundstreifen, welcher südlich der Flucht der beiden angeführten Mauern liegt.

Ein Lageplan wird mittels overhead vorgelegt.

bei Gagers Nr. 5: Wie bekannt, hat der Hauseigentümer (dzt. Wieser Michael und Landeskulturfonds) am Gemeindegeweg ein Zugangsrecht zum Gebäude ersessen. Der Landeskulturfonds möchte seinen Anteil an Wieser verkaufen. Ein Verkauf des Fonds an Wieser erfolgt erst, wenn seitens der Gde. und Wieser eine Lösung wegen des Zugangsrechtes erzielt wurde. Wieser würde nun auf das Zugangsrecht verzichten, wenn er nördlich des Hauses Gagers Nr. 5 aus dem öffentlichen Gut neben dem Asphaltstrand eine Teilfläche für einen Abstellplatz erhält, welche ungefähr das Ausmaß der ersessenen Zugangsfläche hat. Durch einen Verzicht von Wieser auf das Zugangsrecht könnte man die Engstelle beim Gemeindegeweg beseitigen. Dafür ist die Errichtung einer Mauer notwendig.

Ein Lageplan wird mittels overhead vorgelegt.

Viertler: Die Verlängerung der Mauer in der Langen Gasse ist teuer, eine Leitschiene wäre billiger.

Wieser M.: Eine Leitschiene ist nicht schön.

Lanthaler: Durch die Verlängerung der Mauer ist die Gefahr, dass jemand über die vorhandene Böschungskante fährt und aufliegt, gebannt.

- Wieser M.: Wünscht, dass die Mauerverlängerung leicht schräg Richtung Straße gemacht wird.
- Viertler: Falls die Mauer nicht parallel weitergeführt wird, wird die Lange Gasse in diesem Bereich etwas schmaler.
- Lanthaler: In jedem Falle wird die Mauer in der bestehenden Mauerflucht weitergeführt. Falls 2,00 m zu lang sind, macht man die Mauer ca. 1,50 m.
- Maurberger: In Gagers nutzt die Gemeinde von Paul Jäger einen Grundstreifen (gegenüber Haus Nr. 5).
Der Weg reicht bis zur Gartenmauer von Jäger.
Die Mauer steht jedoch nicht genau an der Grenze, sondern ein wenig dahinter.
- Lanthaler: Man soll den Streifen von Jäger zu den bekannten Bedingungen (€ 120,-- pro m²) ablösen.
- Viertler: Der von Wieser gewünschte Parkplatz neben dem Weg in Gagers soll so vermessen werden, dass dieser für den Verkehr nicht hinderlich ist.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die erwähnten Grundangelegenheiten mit Wieser Michael in Telfes 40 und Gagers 5 gem. Vorschlag des Bürgermeisters durchzuführen (ebenfalls Grundablöse mit Jäger Paul).

Die anfallenden Vermessungs-, Vertrags- und Verbücherungskosten werden von der Gemeinde übernommen.

zu Punkt 4)

Mit Eingabe vom 29.9.2008 stellt die Schlick 2000 Schizentrum AG folgendes Ansuchen an die Gemeinde Telfes i. Stubai:

*Die Schlick 2000 sucht um Widmung und um Eintrag in den Bebauungsplan für die geplante Aussichtsplattform am Krinnenkopf an.
Die benötigten Planunterlagen liegen im Bauamt Fulpmes auf, falls Sie eigene Unterlagen benötigen, bitte um Information.*

Ein Lageplan wird dem GR mittels overhead vorgelegt.

- Lanthaler: Die Krinnenköpfe liegen auf der KG Fulpmes und KG Telfes.
Es ist daher seitens der Gde. Fulpmes auch eine Widmung für die Plattform notwendig (Beschluss in Fulpmes wurde bereits gefasst).
Die umzuwidmende Fläche auf der KG Telfes beträgt ca. 90 m².

- Lanthaler: Der Wanderweg von der Bergstation Kreuzjoch zu den Krinnenköpfen wurde bereits naturschutzrechtlich bewilligt.
Der Weg wurde bereits errichtet.
- Mair: Erklärt dem GR den Wegverlauf zu den Krinnenköpfen.
- Töchterle: Wie schaut die Aussichtsplattform aus?
- Stern: Damit man einen ebenen Platz erhält, wurde bereits eine Krainerwand errichtet.
- Lanthaler: Um eine bessere Aussicht erhalten, wird noch eine Gitterplattform, welche über das Gelände hinausreicht, angebracht.
- Töchterle: Es stört ihn, dass mit den Arbeiten für die Plattform schon vor einer Widmung begonnen wurde.
- Lanthaler: Da die Plattform über die KG Grenzen ragt, ist für die Bauverhandlung die BH und nicht die Gemeinde zuständig.
- Stern: Die mittels Krainerwand errichtete ebene Fläche hat einen Durchmesser von ca. 10 m.
Mit dem erwähnten Gitter kommen nochmals ca. 2 – 3 m dazu.
Die Plattform kostet sehr viel Geld.
- Tschenett: Die Vorgehensweise der Schlick 2000 ist nicht rechtens und entspricht nicht dem zeitlichen Ablauf, wie er normal notwendig ist.
- Lanthaler: Der GR von Fulpmes ist über die Vorgehensweise der Schlick (Baubeginn vor Widmung) auch nicht glücklich.
- Viertler: Man soll die Schlick darauf aufmerksam machen, dass die Vorgehensweise nicht richtig ist.
- Lanthaler: Schlägt trotzdem vor, dass neben dem Auflagebeschluss gleichzeitig der entsprechende Widmungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Es wird aufgrund des Ansuchens von der Schlick 2000 Schizentrum AG, 6166 Fulpmes, beschlossen, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes "Teilplan Froneben – Schlick" im Bereich der Gp. 1368/1 KG Telfes nach den Bestimmungen des § 68 in Verbindung mit § 64 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Telfes i. Stubai zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 90 m² aus der Gp. 1368/1 KG Telfes im Bereich der Krinnenköpfe von Freiland in Sonderfläche Aussichtsplattform Krinnenkopf gem. § 43 Abs. 1 TROG 2006 vor.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes hat der Gemeinderat gem. § 68 Abs. 1 a TROG 2006 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Diese wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und weiters die vom Gemeinderat verlangten Voraussetzungen für die Umwidmung erfüllt werden.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen und 1 Gegen-Stimme

zu Punkt 5)

Lanthaler: Anfang des Jahres wurde bereits über den Ankauf eines PKW für die Gemeinde gesprochen.
Gedacht hat man damals z.B. an einen Caddy von VW.
Nach Gesprächen mit den Arbeitern ist man nun der Ansicht, dass eine Pritsche sinnvoller ist.
Im Falle eines Ankaufes sind nicht mehr alle Fahrten mit dem Traktor zu machen.
Weiters ist es leichter möglich, dass mit zwei Fahrzeugen (Traktor und Auto) Arbeiten von den Arbeitern getrennt durchgeführt werden können.

Man hat nun zwei Angebote vorliegen:

	Fiat Strada 1,3 JTD	Ford Ranger 2,5 TDCI
Preis:	€ 14.000,--	€ 20.000,--
PS:	85	143
Hubraum:	1248 cm ³	2499 cm ³
Treibstoff:	Diesel	Diesel
Verbrauch Ort:	7 Liter	10,9 Liter
Reifen:	175/80	235/75
Antrieb:	Front	Allrad m. Untersetzung
Länge:	4444 mm	5075 mm
Breite:	7100 mm	1805 mm

Pritsche:	Länge:	1393 mm	1753 mm
	Breite:	1220 mm	1456 mm
	Höhe:	496 mm	457 mm
Volumen Pritsche:		800 L	1100 Liter
Nutzlast:		610 kg	1082 kg
Gewicht:		1200 kg	1830 kg
Versicherung:		€ 702,--	€ 1.114,--
Vollkasko:		€ 541,--	€ 740,--

Prospekte von den beiden Fahrzeugen werden dem GR vorgelegt.

Maurberger: Der angeführte Preis beinhaltet nur 10 % MwSt.
Die weiteren 10 % kann man als Vorsteuer abziehen, da der PKW für Kanal-, Wasser- und Müllsachen verwendet wird.

Lanthaler: Trotz der höheren Kosten bevorzugt er ein Allrad-Fahrzeug.

Viertler: Lt. Gde.Arbeiter Schöpf braucht es kein großes Fahrzeug.
Ev. ist auch ein Gebrauchtwagen ausreichend.

Tschenett: Ein Allrad-Fahrzeug nützt nur bergwärts etwas.
Man muss jedoch auch herunterkommen.
Bei Bedarf sind einfach Ketten zu montieren.
Ein Allrad-Pkw ist nicht notwendig.

Suitner: Hat den Fiat besichtigt.
Ist das passende Auto für die Gemeinde.

Maurberger: Der Ankaufspreis sowie die Erhaltungskosten sprechen für den Fiat.

Mair: Ist derselben Meinung wie Maurberger.

Permoser: Woher nimmt man das Geld für einen Autokauf und die Instandhaltungskosten?
Kann man sich ein Auto überhaupt leisten?

Lanthaler: 2009 ist der Ankauf des Banklokales vorgesehen.
Der Ankauf ist aufgrund einer höheren Bedarfszuweisung ohne zusätzliche Eigenmittel möglich.
Somit müsste der PKW-Ankauf 2009 finanzierbar sein.

Mair: Geld für die Instandhaltung des PKW spart man sich wieder beim Traktor ein.

- Mair: Die Möglichkeit des unabhängigen Arbeitens mit zwei Fahrzeugen ist für ihn ein wichtiger Grund für den Ankauf eines PKW.
Ein Anhänger soll gleich mitgekauft werden.
- Permoser: Ein zentraler Bauhof und auch andere Sachen wären wichtiger als ein Auto.
- Mair: Das ehemalige Schützenlokal oberhalb der Traktorgarage wurde als Lager für die Gemeinde ausgebaut.
- Suitner: Wenn Fahrten mit einem PKW anstelle dem Traktor erledigt werden, hält auch der Traktor 2 – 3 Jahre länger.
- Lanthaler: Durch die Tiefgarageneinfahrt neben dem Gemeindehaus hat die Gemeinde einen Stellplatz verloren.
Gem. Vertrag erhält die Gde. dafür einen Abstellplatz in der Tiefgarage.
Diesen Platz kann man im Falle des Ankaufes für den PKW verwenden.
- Viertler: Unabhängiges Arbeiten sollte auch ohne PKW möglich sein.

Im Falle des Ankaufes soll der Bgm. schauen, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß verwendet wird.
Ein Fahrtenbuch ist zu führen.
Durch einen PKW spart man sich die Auszahlung des Kilometergeldes, welches dzt. für die Verwendung des privaten PKW ausbezahlt wird.
- Lanthaler: Falls man den PKW-Ankauf im Budget 2009 unterbringt, sollte ein Ankauf Anfang 2009 erfolgen.
- Maurberger: In den ersten Jahren sollte eine Vollkasko-Versicherung abgeschlossen werden.
- Die restlichen GR sind der Meinung, dass dies nicht notwendig ist.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, folgenden PKW Anfang 2009 anzukaufen, sofern er im Budget 2009 untergebracht werden kann:

Marke: Fiat Strada 1,3 JTD mit Langkabine

Ausführung: Adventure

Farbe: rot

Zubehör: Anhängerkupplung, Winterräder, Schneeketten, Pritschenabdeckung;

Weiters soll im Budget 2009 ein Betrag für einen Anhänger vorgesehen werden.

zu Punkt 6)

Lanthaler: Schlägt vor, die Mietzinse für 2009 wie in den Vorjahren um 5 % zu erhöhen.

Maurberger: Dies gilt nur für Krüger und Ostermann.
Bei Hönel und dem TVB erfolgt eine Erhöhung, soweit es vertraglich möglich ist (Indexvereinbarung).
Ab 2009 erhält man für das Postamt keine Miete mehr.

Tschenett: Ist gegen eine einseitige Erhöhung der Mietzinse bei Krüger und Ostermann.
Mietzinse sind beiderseitig festzulegen.
Es könnte auch eine Indexregelung wie bei Hönel festgelegt werden, falls Krüger und Ostermann dafür sind.

Viertler: Ist für die vom Bgm. vorgeschlagene Mieterhöhung.
Die Gemeinde ist heuer Krüger sehr entgegen gekommen (Zustimmung zum Badausbau).

Maurberger: Sollte die Miete auch wegen der zusätzlichen Fläche wegen des Badausbaues erhöht werden?

Die GR sind dagegen, wegen der vergrößerten Fläche eine höhere Miete einzuheben.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, die Mietzinse ab 1.1.2009 bei Ostermann und Krüger um 5 % zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen und 1 Gegen-Stimme

Die monatlichen Mietzinse betragen somit ab 1.1.2009 für:

- a) Barbara Ostermann: € 77,40 inkl. Mwst.
- b) Eva Krüger: € 95,30 inkl. Mwst.

Bei Hönel und dem TVB wird erhöht, soweit es vertraglich möglich ist.

Der monatliche Mietzins für Aloisia Hönel und Wolfgang Hönel beträgt derzeit je € 59,68 inkl. Mwst.

Der monatliche Mietzins für das TVB-Büro beträgt €401,09.

zu Punkt 7)zu Punkt 7 a - n)

Maurberger: Für 2008 wurden viele Gebühren erhöht (Hundesteuer, Erschließungsbeitrag, Wasserbenutzungsgebühr, Kanalanschlussgebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Müllgebühren, Friedhofsgebühren, Kindergartengebühr).

Maurberger: Es wird deshalb vorgeschlagen, 2009 die Gebühren nur dort zu erhöhen, wo vom Land Mindestgebühren vorgegeben werden (Kanalgebühren). Alle anderen Gebühren sollen gegenüber 2008 nicht erhöht werden.

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgenden Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2009 bzw. Herbst 2009 (laufende Kanalgebühren) bis auf weiteres auszuschreiben.

a) Grundsteuer A: 500 v. H. des Messbetrages

BESCHLUSS: einstimmig

b) Grundsteuer B: 500 v. H. des Messbetrages

BESCHLUSS: einstimmig

Die Grundsteuern A und B werden nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, eingehoben.

c) Kommunalsteuer: 3 % der Bemessungsgrundlage

Die Kommunalsteuer wird nach dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl.Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 99/2007, eingehoben.

BESCHLUSS: einstimmig

Lanthaler: Wie 1997 – 2008 sollte auch 2009 für Lehrlinge keine Kommunalsteuer bezahlt werden müssen.

BESCHLUSS: Es wird einstimmig beschlossen, dass Unternehmen, die Lehrlinge beschäftigen, eine Förderung (Subvention) in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt wird.

d) Vergnügungssteuer:

Maurberger: Die Einhebung der Steuer wird dem GR erklärt.
Lt. Satzung des GR wird die Steuer nur bei gewissen Veranstaltungen (Tanzveranstaltungen, Sperrstundenverlängerungen) eingehoben.
Die Gde. ist zuständig, bei Veranstaltungen die Kriegsopferabgabe einzuhoben und abzuführen.
Eine Kriegsopferabgabe ist bei Veranstaltungen auch zu bezahlen, wenn die Gde. keine Vergnügungssteuer einhebt.

Die Vergnügungssteuer wird nach dem Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2001, und der Satzung der Gemeinde Telfes im Stubai vom 12.3.1970 sowie des GR-Beschlusses vom 12.7.1982 eingehoben.

Kartensteuer: 10 v. H. des Entgeltes für jede Eintrittskarte mit Ausschluss der Abgaben

Pauschsteuer: nach §§ 13, 14, 16, 18 und 19 mit den angeführten Pausch-Sätzen laut Vergnügungssteuergesetz.

BESCHLUSS: einstimmig

e) Hundesteuer:

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuer-Satzung vom 19.11.2007 eingehoben.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer wird auf das Verwaltungsjahr erhoben.

Sie beträgt: je Hund (männlich oder weiblich) € 100,--

(2) Wird ein Hund im 2. Halbjahr eines Jahres angemeldet bzw. im 1. Halbjahr eines Jahres abgemeldet, so ist jeweils die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.

(2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt:

Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

§ 4

Steuerermäßigung

(1) Diensthunde des beedeten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl, beträgt die Steuer € 15,--.

(2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer € 15,--.

(3) Für Wachhunde beträgt die Steuer:

für einen männlichen Hund

€ 10,--

für einen weiblichen Hund

€10,--

für jeden zweiten und jeden weiteren in einem und demselben Haushalt gehaltenen Wachhund €45,--

BESCHLUSS: einstimmig

f) Ausgleichsabgabe:

Maurberger: In den letzten Jahren wurde lediglich ein Bauwerber von der Errichtung eines Stellplatzes befreit.
Diesem Bauwerber (Wilhelmy) wurde deshalb eine Ausgleichsabgabe vorgeschrieben.

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig vorgeschrieben.
Ob jemand von der Errichtung von Stellplätzen befreit wird, entscheidet der Bgm. als Baubehörde.

Lanthaler: Ist dafür, dass Bauwerber die notwendigen Stellplätze schaffen und nicht eine Ausgleichsabgabe zahlen.
Hält nicht viel von Befreiungen für die Errichtung von Stellplätzen.

Die Ausgleichsabgabe wird nach §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 18/2007, und lt. Parkplatzverordnung der Gemeinde Telfes i. St. vom 6.10.2008 eingehoben.

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wurde, ist eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von € 1.729,60 zu entrichten (\varnothing m² x € 86,48).

Maurberger: Die Höhe der Abgabe wird vom Land und nicht von der Gde. festgelegt.
Die Gde. kann nur entscheiden, ob sie die Abgabe einhebt oder nicht.

BESCHLUSS: einstimmig

g) Erschließungsbeitrag:

Maurberger: Bisher beträgt der Erschließungsbeitragssatz 4,625 %.
4,625 % des Erschließungskostenfaktors (Faktor = € 86,48) sind € 4,00 der Bemessungsgrundlage.
Möglich sind 5 % (= € 4,32).

Der Erschließungsbeitrag wird nach §§ 7 - 12 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 18/2007, und Verordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl.Nr. 103/2001, eingehoben.

Der Erschließungsbeitragssatz beträgt 4,625 %.
 4,625 % des Erschließungskostenfaktors (= € 8648) sind € 4,00 der Bemessungsgrundlage.

Bauplatzanteil: Fläche des Bauplatzes x € 4,00 x 150 v.H.
 Baumassenanteil: Baumasse des Gebäudes x € 4,00 x 70 v.H.

BESCHLUSS: einstimmig

h) Gemeindeverwaltungsabgaben:

Die Gemeindeverwaltungsabgaben werden nach der Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 200/, LGBl. Nr. 31/2007 eingehoben.

BESCHLUSS: einstimmig

i) Wassergebühren:

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr, der Wasserzins und die Zählermiete werden nach der Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.11.2007 eingehoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 18/2007.

Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschosse, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet.

Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

3) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % MwSt.

4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 2,00 inkl. 10 % MwSt. je m³ Rauminhalt zu entrichten.

5) Als Bauwasser ist bei Neu-, Zu- und Umbauten je 100 m³ umbauten Raumes eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 10 % MwSt. zu entrichten.

Falls Bauwasser bereits über eine Wasseruhr abgerechnet wird, wird das Bauwasser nicht in Form einer Anschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 3 Abs. 1.

2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

2) Der Wasserzins beträgt:
€ 0,40 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % MwSt.
(ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2008)

3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser in Folge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 147 TLAO).

§ 6

Höhe der Wasserzähler-Miete und Miete für Wasserzähler-Einbaugarnitur

1) Es werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:

für Wasserzähler 3 m³, 7 m³ - je € 6,60 inkl. 10 % MwSt.

2) Für die Einbaugarnitur werden bei Neubauten binnen 1 Monat nach Einbau die Anschaffungskosten der Garnitur als einmalige Gebühr vorgeschrieben.
Das sind derzeit € 41,25 inkl. 10 % MwSt.

BESCHLUSS: einstimmig

j) Kanalgebühren:

Maurberger: Die laufende Kanalgebühr beträgt dzt. € 1,82 pro m³ Wasserverbrauch seit der Ablesung im Herbst 2008.
Die Anschlussgebühr beträgt dzt. € 4,65 pro m³ der Bemessungsgrundlage

Lt. Land sind derzeit folgende Mindestgebühren notwendig, um in den Genuss von 100%igen Landesmitteln zu gelangen:

€ 1,887 inkl. Mwst. pro m³ Wasserverbrauch als laufende Gebühr
(ab der Ablesung im Herbst 2009)

€ 4,82 inkl. Mwst. pro m³ Baumasse als Anschlussgebühr

Lanthaler: Die Gebühren reichen somit dzt. nicht aus, um in den Genuss von 100%igen Landesmitteln zu kommen.
Es wird daher die Erhöhung der Kanalgebühren vorgeschlagen.

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr und die Benützungsg Gebühr werden nach der Kanalgebührenordnung vom 10.11.2008 eingehoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 18/2007.

Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschosse, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet.

Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

3) Die Anschlussgebühr beträgt € 4,82 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.

4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 8,00 inkl. 10 % MwSt. je m³ Rauminhalt zu entrichten.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenutzungsgebühr

1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

- 2) Die Gebühr beträgt:
- € 1,82 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % MwSt.
(vom Ablesezeitraum Herbst 2008 bis Herbst 2009)
 - € 1,887 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % MwSt.
(ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2009)

3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser in Folge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 147 TLAO).

4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser in Folge Wasserbezuges aus anderen, nicht-gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß durch Wasserzähler nachzuweisen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 147 TLAO).

5) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ist die lt. den Stall-Wasseruhren (§ 8 Abs. 8 Wasserleitungsordnung) verbrauchte Wassermenge von der Kanalgebühr befreit.

6) Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B. für das Garten spritzen oder Blumen gießen etc.) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 m³ vom Wasserzählerergebnis abgezogen.

7) Gärtnereien und Gemüseanbaubetriebe sind von der Kanalgebühr für jenes Wasser befreit, welches für das Gießen der Anbauflächen verwendet wird.

BESCHLUSS: einstimmig

k) Abfallgebühren:

Die Abfallgebühren werden nach der Abfallgebührenordnung vom 19.11.2007 eingehoben.

§ 3
Gebührentarif

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze:

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT HAUPTWOHNSITZ:

€ 19,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT NEBENWOHNSITZ:

€ 5,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR FÜR FREIZEITWOHNSITZE
(gem. Verzeichnis nach TROG):

€ 50,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN
(Fremdenzimmervermietung):

€ 6,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten
(ausgenommen Fremdenzimmervermietung) beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten:

€ 110,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten:

€ 55,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

- geöffnete Betriebe und Anstalten ohne Personal
(nur Betriebsinhaber):

€ 30,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 35,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 70,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

(2) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner (der Haushaltsmitglieder) gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes, BGBl.Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2006.

An- und Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.

Als Stichtag für die Ermittlung der Freizeitwohnsitze gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

Die Ermittlung der Freizeitwohnsitze erfolgt auf Grund des Verzeichnisses gem. Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr. 27/2006.

Die Ermittlung der Fremdenübernachtungen erfolgt auf Grund der vom Tourismusverband bekannt gegebenen Nächtigungsziffern (Erwachsenen- und Kindernächtigungen).

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Bio-Müllbehälter gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

(3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:

a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:

€ 3,25 inkl. 10% Mwst.

b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 6,50 inkl. 10% Mwst.

c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 13,00 inkl. 10% Mwst.

d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 43,00 inkl. 10% Mwst.

e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 59,00 inkl. 10% Mwst.

f) Für die Übernahme von Abfall beim Recyclinghof Fulpmes – Telfes und Kompostlagerplatz Mieders werden die in der Beilage angeführten Tarife eingehoben.

Diese werden gegenüber 2008 nicht erhöht.

BESCHLUSS: einstimmig

1) Friedhofsgebühren:

Die Friedhofsgebühren werden nach der Friedhofsgebührenordnung vom 19.11.2007 eingehoben.

Die Gebühren betragen:

a) für die Neuerwerbung eines Turnus- oder Reihengrabes (Einzelgrab) auf die Dauer von 10 Jahren € 150,--

b) für die Neuerwerbung eines Familiengrabes (Grabstätte mit zwei Gräbern) auf die Dauer von 10 Jahren € 300,--

c) für die Neuerwerbung eines Urnengrabes auf die Dauer von 10 Jahren € 150,--

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 25,-- je Aufbahrung.

BESCHLUSS: einstimmig

m) Kindergartengebühren:

Maurberger: Für Telfer Kinder und für nicht in der Gemeinde Telfes i. Stubai wohnhaften Kindern gelten unterschiedliche Gebühren.
Dzt. ist nicht klar, ob ein mit Nebenwohnsitz gemeldetes Kind ein Kind aus Telfes ist oder nicht.
Zur Klarstellung könnte man deshalb festlegen, dass Telfer Kinder nur solche sind, welche mit Hauptwohnsitz in Telfes gemeldet sind.

Der GR ist dafür, dies genau zu regeln.

Die Kindergartengebühren werden nach der Gebührenordnung vom 19.11.2007 und 10.11.2008 eingehoben.

Die Gebühren betragen:

für das erste in Telfes i. Stubai mit Hauptwohnsitz gemeldete Kind eines Haushaltes: € 30,--inkl. 10% Mwst. pro Monat

für das zweite in Telfes i. Stubai mit Hauptwohnsitz gemeldete Kind eines Haushaltes: € 11,-- inkl. 10 % Mwst. pro Monat

weitere Kinder eines Haushaltes in Telfes i. Stubai sind frei;

für nicht in der Gemeinde Telfes i. Stubai mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder: € 60,-- inkl. 10 % Mwst pro Monat

BESCHLUSS: einstimmig

n) Waldumlage:

Maurberger: Zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Waldaufseher kann gem. Waldordnung eine Waldumlage eingehoben werden.
Der Gesamtbetrag der Umlage ist noch separat durch Verordnung festzulegen.

Die Waldumlage wird gem. § 10 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005, eingehoben.

BESCHLUSS: einstimmig

zu Punkt 8)

Lanthaler: Seit Abschluss der Regelung mit der Gde. Fulpmes ist der WA Karl Knaus in der Gde. Telfes i. Stubai mit einem Anteil von 48 % beschäftigt.
Vor Knaus war WA Mair Helmut hingegen im Ausmaß von 75 % angestellt.
Da Knaus im Vergleich zu Mair in einem geringeren Beschäftigungsverhältnis steht, wurde bei der Anstellung von Knaus gesagt, dass die Gde. für Arbeiten, welche früher von Mair erledigt und jetzt von Knaus aus Zeitgründen nicht mehr erledigt werden, an die Agrargemeinschaft einen Zuschuss leistet, da die Agrar dafür Aushilfskräfte zur Erledigung anstellen und bezahlen muss.
Diese Arbeiten sind von der Agrar nachzuweisen.

Maurberger: Seit 1997 hat man im VA dafür S 30.000,-- vorgesehen.
Erstmals wurde jedoch erst für 1999 der Betrag von S 30.000,-- ausbezahlt.
In den Jahren 1997 und 1998 wurde von der Agrar kein Antrag gestellt.
Seit 1999 wurde jährlich der Betrag von S 30.000,-- (= € 2.180,--) ausbezahlt.

Lanthaler: Schlägt vor, dass man für 2008 auch wieder den budgetierten Betrag leistet.

Tschenett: Lt. Protokoll hat Agrar Obm. Leitgeb in der letzten GR-Sitzung gesagt, dass das Gerichtsurteil eigentlich nur für die Agrar Mieders Gültigkeit hat.
Dies ist eine reichlich verwegene Aussage des Agrar-Obmannes.
Das Gerichtsurteil ist ein richtungsweisendes Urteil für alle Agrargemeinschaften.
Es sind dadurch alle Agrargemeinschaften angesprochen.
Hat die Aussage des Obmannes sehr verärgert.

Lanthaler: Lt. Land sollen die Gemeinden die weiteren Vorgehensweisen noch abwarten.

Tschenett: Trotzdem wäre es schon jetzt sinnvoll, wenn mit der Agrargemeinschaft Gespräche geführt werden.
Es soll eine Bestandsaufnahme gemacht werden.

Maurberger: Für die Sanierung des Luimesweges hat die Gemeinde von der Agrargemeinschaft Grund erhalten.
Der Kaufpreis beträgt € 784,-- für 308 m2 Grund.
Soll dieser Betrag noch bezahlt werden?

Der GR ist für die Bezahlung des Betrages von € 784,--.

Töchterle: Versteht nicht ganz genau, wieso eine Ersatzleistung an die Agrar bezahlt werden soll.

Lanthaler: Wie schon erwähnt, erfolgt dies deshalb, da WA Knaus im Gegensatz zum früheren WA Mair geringer beschäftigt ist.
Mair erledigte früher als WA Arbeiten für die Agrar.
Da dies Knaus wegen der geringeren Anstellung nicht mehr macht, zahlt die Gde. seit Jahren an die Agrar deshalb eine Ersatzleistung.

- Töchterle: Hat den Eindruck, dass die Agrar ihren bisherigen Status erhalten und deshalb alles aufschieben will.
Es soll sich deshalb die Gemeinde auch Gedanken machen, ob man nicht Sachen aufschiebt (z.B. Bezahlung der Ersatzleistung).
- Wieser M.: Töchterle soll sich besser informieren, bevor solche Aussagen getätigt werden.
- Töchterle: Wie soll er einen Einblick bei der Agrar erhalten, wenn er als Nicht-Mitglied gar kein Recht dazu hat.
- Wieser M.: Obm. Leitgeb erteilt jederzeit Auskünfte.
- Lanthaler: Da die Gemeinde selbst Agrar-Mitglied ist, steht es Töchterle als GR frei, an der Vollversammlung der Agrar teilzunehmen.
- Mair: Man soll sich von der Agrar genau erklären lassen, was diese besitzt und was sie macht.
- Viertler: Zahlungen der Gemeinde sollen überdacht werden, wenn diese der Produktionssteigerung dienen und nur ausschließlich für die Agrar-Mitglieder sind.
- Wilberger: Die Gemeinde soll laufend Beiträge an die Agrar leisten.
Seitens der Agrar bekommt die Gemeinde hingegen nichts.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, der Agrargemeinschaft Telfes für div. Ersatzleistungen im Jahr 2008 einen Zuschuss von € 2.180,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 10 Für- und 3 Gegen-Stimmen

zu Punkt 9)

zu Punkt 12)

- Lanthaler: Willis Taxi stellt mit Rechnung vom 23.10.2008 einen Betrag von € 850,-- als Kostenersatz für den Schülertransport der Schülerin Richarda Briewasser, Telfes – Plöven 48, für die Strecke Telfes – Axams (Elisabethinum) und retour in Rechnung (für das Schuljahr 2008/2009).
- Maurberger: In den letzten beiden Schuljahren hat die Gemeinde die Kosten in der Höhe von 2/3 übernommen (1/3 bezahlten die Eltern).
Dieselbe Regelung gilt bei Vorschülern, welche die Vorschule in Fulpmes besuchen.

Der GR ist der Meinung, diese Vorgangsweise auch bei dieser Rechnung anzuwenden, d.h. 1/3 der Kosten (= € 283,50) an die Eltern (Monika und Michael Gleirscher) vorzuschreiben.

2/3 (= € 566,50) übernimmt die Gemeinde.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Rechnung von Willis Taxi zu bezahlen und weiters 1/3 der Kosten an Michael und Monika Gleirscher weiterzuerrechnen.

zu Punkt 10)

Maurberger: Der Pachtvertrag mit Hackl Heinrich für einen Teil der Lärchenwiese Plineben läuft Ende des Jahres aus.

In letzter Zeit gab es Probleme, da immer wieder Pferde ausgebrochen sind (mangels geeigneten Zaunes).

Gem. Vertrag ist die Pachtfläche ordnungsgemäß einzuzäunen.

Weiters ist das Weiden nur mit unbeschlagenen Pferden erlaubt, welche im Eigentum des Pächters sein müssen.

Mair: Besonderes Augenmerk ist auf die Pflege des Jungwaldes zu legen. Der Jungwald soll deshalb von Hackl nach Rücksprache mit WA Knaus abgezäunt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den bestehenden Pachtvertrag mit Hackl Heinrich betreffend Teilen der Lärchenwiese Plineben um weitere 3 Jahre (bis 31.12.2011) zu verlängern, falls von Hackl nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

- 1.) Der Zaun ist so zu erstellen, dass Tiere nicht mehr ausbrechen können.
- 2.) Der Jungwald ist nach Absprache mit WA Knaus abzuzäunen, damit dieser von Tieren nicht betreten werden kann.

zu Punkt 11 a)

Lanthaler: Bei Personalsachen wurde die Öffentlichkeit zuletzt immer ausgeschlossen. Ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit, da in diesem Fall für diese Punkte eine gesonderte Niederschrift verfasst wird, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 11 b bis 11 c die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 11 b und 11 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 11 b)BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 11 c nicht mittels Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 11 c)

Es wird einstimmig beschlossen, den Monatsbezug von der Volksschule-Aufräumerin Irmgard Thaler rückwirkend per 1.9.2008 von 50 % (4 h täglich) auf 62,5 % (5 h täglich) der Bemessungsgrundlage zu erhöhen.

zu Punkt 12 a)Bericht des Bürgermeisters:

- 07.10.2008 - Lokalausweis bei Gewerbebetrieb Hofer Manfred
- Sitzung TVB
- 08.10.2008 - Verkehrsverhandlung wegen LKW-Umleitung über Fulpmes
- 09.10.2008 - Feier 15 Jahre ATM
- Sitzung Sozialsprengel
- 11.10.2008 - Verabschiedung HS-Dir. Aigner H.
- 13.10.2008 - Veranstaltung „Integration“
- 15.10.2008 - Mitgliederversammlung Abwasserverband

- 16.10.2008 - Vollversammlung TVB
- Sitzung Hauptschulverband
- 18.10.2008 - Verabschiedung Feuerwehr-Abschnittskommandant Leitgeb H.
- 20.10.2008 - Besprechung wegen Musterung
- 22.10.2008 - Sitzung Planungsverband Stubaital
- Präsentation Logo Seelsorgeraum
- 23.10.2008 - Veranstaltung der Bücherei im Schützenlokal
- 23.10. –
- 24.10.2008 - Musterung Jahrgang 1990
- 30.10.2008 - Vermessung Luimesweg
- Sitzung Bädergemeinschaft
- 04.11.2008 - Besprechung mit IVB wegen Bahnhof-WC
- Verhandlung Eisenbahnkreuzungen
- 05.11.2008 - Sitzung Lawinenkommissionen Schlick und Telfes
sowie Katastrophenbeirat
- Tiroler Gemeindetag in Völs
- 06.11.2008 - Sitzung Altersheim

zu Punkt 12b)

Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Tiefgarage Pavillon-Park

Lanthaler: Zur geplanten Tiefgarage beim Pavillon-Park teilt das Land, Abt. Verkehrsplanung, folgendes mit:

Wir haben vor einigen Wochen in der gegenständlichen Angelegenheit telefoniert. Die Abteilung Raumordnung hat die Abteilung Verkehrsplanung um eine fachliche Einschätzung der verkehrlichen Belange im Zusammenhang mit der Realisierung des gegenständlichen Bauprojektes (Turnhallenneubau und Tiefgarage) ersucht. Heute hat in dieser Angelegenheit eine Besprechung stattgefunden.

Ich darf Ihnen berichten, dass aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Projekt bestehen, da der überwiegende Anteil der Zu- und Anfahrten über die Landesstraße L 337 Telfeser Straße erfolgen wird und somit keine wesentliche Mehrbelastung für den Ortskern bzw. die hinkünftig technisch gesicherte Kreuzung mit der Stubaitalbahn zu erwarten ist. Es wird empfohlen, die Parkmöglichkeit durch entsprechende Beschilderung (z.B. Hinweistafel: Parkplätze für Turnhalle) anzuzeigen, um Suchverkehre möglichst zu vermeiden.

Dr. Leo Satzinger, Abt. Verkehrsplanung

Lanthaler: Die positive Beurteilung ist der erste Schritt, dass man Zuschüsse des Landes für das Vorhaben Tiefgarage erhält.
Wird schauen, dass demnächst ein Gespräch beim Landeshauptmann wegen des Projektes stattfindet.

LKW-Umleitung über Fulpmes

Lanthaler: Größere LKW, welche nach Plöven wollen, kommen um die enge Kurve bei der Eisenbahnkreuzung in Telfes nicht herum.
Öfters kommt es dann zu Verkehrsbehinderungen, da LKW weder vor noch zurückkommen.
Es war deshalb geplant, dass man bei der Telfer Auffahrt eine Hinweistafel aufstellt, dass eine Zufahrt für große LKW nach Plöven nur über Fulpmes möglich ist.
Die Gemeinde Fulpmes stimmt der Aufstellung einer solchen Umleitungstafel zu.

Kürzlich fand eine Verkehrsverhandlung statt.
Die Aufstellung einer Umleitungstafel ist nicht einfach.
Es ist dafür ein entsprechendes verkehrstechnisches Gutachten notwendig.
Dies kostet wieder einige Hundert Euro.
Stellt die Frage, ob man ein solches Gutachten einholt oder alles so belässt, wie es dzt. ist.

Viertler: Wird schauen, dass über das Land eine entsprechende Stellungnahme vorgelegt wird.
Ev. reicht diese aus, damit die BH die entsprechenden Maßnahmen dann setzen kann.
Bittet, die Niederschrift der durchgeführten Verkehrsverhandlung zu übermitteln.

Weg Forchach – Kirchbrücke

Lanthaler: Der Weg von Forchach zur Kirchbrücke führt über Grund von Graus Alfred.
Da Graus auf seinem Grundstück div. Müll, Schrott etc. unzulässigerweise lagert, hat die Wasserwacht eine Anzeige erstattet.

Lanthaler: Die Bergwacht wurde seitens der BH auch ersucht, zu kontrollieren, ob eine Entfernung durch Graus vorgenommen wurde.
Schlussendlich wurde über Graus eine Geldstrafe verhängt.
Eine Berufung von Graus wurde abgewiesen.

Graus ist nun über das Vorgehen der Behörden sehr verärgert und hat angedroht, dass er den erwähnten Weg sperrt.
Da ein Gehrecht sicher ersessen ist, stellt sich die Frage, was man unternimmt, falls der Weg tatsächlich gesperrt wird.

Lt. GR soll im Falle einer Sperre des Weges durch Graus das ersessene Gehrecht durchgesetzt werden (falls notwendig auch gerichtlich).

Nutzung Gemeindesaal

Lanthaler: In der letzten Sitzung wurde darüber gesprochen, dass örtliche Vereine aus Kostengründen anstelle des letzten Gasthauses lieber den Gemeindesaal nutzen.
GR Leitgeb hat angeregt, dass zum Schutz des Gasthauses nur kleinere Speisen im Gemeindesaal ausgekocht werden sollen.

Maurberger: Im 2. Halbjahr 2008 wurde bzw. wird der Saal wie folgt von den Vereinen und auch der Gemeinde genutzt:

Gemeinde:	-	Ehrungen
	-	Senioren-Advent-Feier
Musikkapelle:	-	Kameradschaftsabend
Feuerwehr:	-	Gemeinschaftsessen
Schützenkompanie:	-	Geburtstagsfeier
Sportverein:	-	Berglauf-Feier
Jungbauern:	-	60 Jahr Feier
Ortsbauern:	-	Törggelen

Lanthaler: Dass Macher A. im Gemeindesaal auskocht, ist eher selten.
Meistens erfolgt ein Catering durch die Metzgerei Krösbacher.
Durch Catering gibt es auch keine Verstöße gegen die Gewerbeordnung.

Maurberger: Vielleicht wäre es auch möglich, dass Premm U. vom Gasthof Leitgeb aus ein Catering für den Gemeindesaal machen kann.
Vor Macher haben Thaler I. und Maurberger H. auch nur kleinere Speisen im Saal ausgegeben.

Lanthaler: Wie schon in der letzten Sitzung gesagt, ist nach einem Umbau des Saales unbedingt darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung eingehalten werden.

Der GR ist einstimmig der Meinung, dass im Saal künftig nur mehr kleinere Speisen (wie z.B. Würstel, Toast, Gulaschsuppe etc.) ausgekocht werden darf. Macher A. ist darüber zu informieren.

Postlokal

Lanthaler: Wie bekannt, hat die Post das ehemalige Postamt in jenem Zustand zurückzustellen, in dem es sich unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung befindet.

Es hat nun eine Besichtigung der Räumlichkeiten stattgefunden.

Lt. Post ist ein Ausmalen, Zumauern der Schließfächer etc. nicht durchzuführen.

Einrichtungsgegenstände (Theke etc.) wären herauszunehmen (hingegen nicht die Telefonzellen).

Tschenett: Die Angaben der Post werden stimmen.

Lt. GR soll die Theke herausgenommen werden.

Aktenvermerk:

Die Post bietet € 1.000,-, wenn die Gemeinde das Postamt im Ist-Zustand übernimmt und von der Post nichts zu entfernen ist (Theke).

Der Gemeindevorstand hat dem Vorschlag der Post zugestimmt.

Parkplatz Wohnanlage Telfes 94

Lanthaler: Vor der Wohnanlage Telfes 94 wurden im Bereich der Feuerwehrzone Parkplätze durch die Anbringung von Bodenmarkierungen geschaffen.

Feuerwehr-Kommandant Ch. Gleirscher hat dies bei Gde. angezeigt und um Klärung ersucht.

Permoser: Die Parkplätze wurden längsseitig neben der Mauer von Hinterlechner Erich vorgesehen.

Da in diesem Bereich schon öfters geparkt wurde, hat man nun Bodenmarkierungen angebracht, damit ein ordnungsgemäßes Parken erfolgt. Für die Feuerwehr bleibt immer noch eine Zufahrt in der Breite von 4,50 m übrig.

Dies muss normal leicht ausreichen.

Zur Wohnanlage Telfes 55 ist die Feuerwehrezufahrt noch viel schmaler.

Tschenett: Es soll im Baubescheid nachgeschaut werden, welche Auflagen bezüglich der Feuerwehrezufahrt gemacht worden sind.

Maurberger: Was ihm bekannt ist, besteht zwischen den Eigentümern der Wohnanlage und Hinterlechner Erich eine privatrechtliche Vereinbarung, dass neben der erwähnten Mauer nicht geparkt werden darf.

Lanthaler: Man wird die Sachlage überprüfen.
Falls die Bodenmarkierungen zu Unrecht angebracht wurden, sind diese wieder zu entfernen und das Parkverbot ist einzuhalten.

Feuerwehrhaus Kapfers (Schuppen)

Lanthaler: Vor Jahren hat die Gemeinde von der Agrar den Grund abgekauft, wo das Feuerwehrhaus Kapfers samt angebautem Schuppen steht.
Das Feuerwehrhaus wurde von der Gemeinde errichtet, der Schuppen von der Agrar.
Es sind nun Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, wer ein Nutzungsrecht am Schuppen hat (entweder Feuerwehr oder Gemeinde).
Man hat recherchiert und ist darauf gekommen, dass die Gemeinde den Schuppen von der Agrar nicht abgelöst hat.
Seitens der Feuerwehr wurde durch die Leistung von Schichten der Schuppen von der Agrar abgelöst.
Der Schuppen und somit ein Nutzungsrecht daran hat die Feuerwehr und nicht die Gemeinde.
Der Grund, wo der Schuppen steht, gehört jedoch der Gemeinde.

Feuerwehrauto Plöven

Lanthaler: Das Feuerwehrauto der Gruppe Plöven ist kaputt.
Man hat es bereits abgemeldet.
Seitens der Feuerwehr wird geschaut, einen kostengünstigen Ersatz zu finden.
Die Finanzierung erfolgt durch die Feuerwehr.

Ehrungen

Lanthaler: Am 30.11.2008 findet die Ehrung von Telfer Bürgern statt.
Hat einen Vorschlag ausgearbeitet, welcher Text auf die jeweiligen Urkunden geschrieben werden soll.
Jeder GR erhält eine Kopie von diesem Textvorschlag mit der Bitte um Durchsicht und ev. Mitteilung von Berichtigungen.

Bahn- und Bus - Fahrzeiten

Leitgeb: Hat man auf das Schreiben an den Verkehrsverbund Tirol bezüglich Änderung von Fahrzeiten eine Antwort erhalten?

- Lanthaler: Lt. VVT ist eine Änderung nicht so einfach.
Bei Änderungen sind diese mit dem internationalen und nationalen Verkehr abzustimmen.
Es wird jedoch bei der nächsten Änderung von Fahrzeiten geprüft, inwieweit die Vorschläge der Gemeinde umsetzbar sind.
Auch eine Änderung der so genannten Zoneneinteilung (Waben) wird geprüft.
Es sollte in Zukunft nicht mehr so sein, dass ein Telfer Schüler, der den Bus nutzt, nur bis zum „Jägerhäusl“ fahren darf.
Dies ist deshalb der Fall, da ab dort eine neue „Wabe“ beginnt.
- Mair: Wurde mit dem VVT auch über die Fahrzeiten wegen des Schulbusses von Fulpmes gesprochen?
Wie bekannt, müssen Schüler dzt. bis zu 40 Minuten warten.
- Lanthaler: Nein, diesbezüglich wurde nicht gesprochen.
- Viertler: Lt. Schulleitung dürfen Fahrschüler den Unterricht in der Schule um 5 min. früher verlassen, um mit einem früheren Bus fahren zu können und nicht so lange auf den nächsten Bus warten müssen.

Mauer bei Auffahrt Somavilla

- Viertler: Bei der Auffahrt im Bereich des Hauses von Somavilla in Gagers wurde eine Steinschlichtung errichtet.
Durch diese Steinschlichtung ist nun der Weg Richtung Haus von Mair Martin breiter, jedoch der Weg zwischen Gagers und Kapfers im Bereich der Steinschlichtung schmaler geworden.
Die Auffahrt ist nun breiter als der Weg, was er nicht richtig findet.
Legt Fotos der neuen Steinschlichtung vor.
Es wäre möglich gewesen, die Mauer weiter zurückzusetzen, damit der Weg zwischen Kapfers und Gagers nicht schmaler geworden wäre.
Wer hat die Errichtung der Mauer in Auftrag gegeben?
- Lanthaler: Da die Auffahrt zum Teil abgebrochen ist, war die Errichtung der Steinschlichtung notwendig.
Sie wurde von ihm in Auftrag gegeben.
Die Wegfläche ist jedoch nicht schmaler geworden.
- Viertler: Die Mauer reicht jetzt bis zur Asphaltgrenze.
Vor der Errichtung war jedoch dahinter auch noch Platz.

Sperre Salzgasse bei Bahnübergang

- Leitgeb: Wie geht es nach der Sperre des Bahnüberganges bei der Salzgasse mit der Verbreiterung der Auffahrt neben dem Kindergarten weiter?

Lanthaler: Die Fertigstellung (Verbreiterung und Gehweg) erfolgt erst 2009.

Im diesem Zuge wäre es ev. möglich, den Hang vor der Turnhalle abzugraben und Parkplätze zu schaffen.

Viertler: Es ist zu beachten, dass die Standsicherheit des Kindergartens nicht beeinträchtigt wird.

Bgm. Lanthaler bittet den GR nachstehende Punkte als separate Tagesordnungspunkte zu behandeln:

Punkt 13)

Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung der Gemeinde bei den Kosten für die Sanierung der öffentlichen Toilettenanlage im Bahnhof Telfes

Punkt 14)

Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über die Beleuchtung des Kirchturmes

Einstimmig beschließt der GR diese Punkte als separate Tagesordnungspunkte zu behandeln.

zu Punkt 13)

Lanthaler: Der GR hat sich mit der Sache bereits befasst.
Lt. damaligem Vorschlag der Bahn soll die Gemeinde für die Sanierung einen Beitrag von monatlich € 450,- auf die Dauer 5 Jahren (gesamt € 27.000,-) leisten.
Dem GR erschien der Beitrag zu hoch.
Es wurde vorgeschlagen, dass die Bahn anstelle eines selbst reinigenden WC ein normales einbauen (sanieren) soll und die Gemeinde dann die Erhaltung und Reinigung übernimmt.
Dieser Vorschlag wurde von der IVB abgelehnt.
Bei einem öffentlichen WC, das ohne Entgelt genutzt werden kann, sind dauernd Schäden, weiters stinkt es.
Seitens der IVB wird von der Errichtung eines solchen WC abgeraten.
Wie bekannt, plant die Gemeinde ev. in einer 2. Baustufe nach der Ausschankhütte ein öffentliches WC zwischen Bahnhof und Pavillon zu errichten.
Das geplante selbst reinigende WC im Bahnhof wäre nur mehr mittels Bezahlung eines Entgeltes nutzbar.
Mit Schreiben vom 4.11.2008 wendet sich die IVB nochmals wegen des WC im Bahnhof an die Gemeinde.

Wir bedanken uns für das konstruktive Gespräch am 4.11.2008, in welchem wir die Situation und die möglichen Lösungsansätze zu einer Finanzierungsbeitragung der Gemeinde für die neue WC-Anlage diskutiert haben.

Wir haben den Kosten, auf Basis des Besprechungsergebnisses, eine längere Laufzeit und eine verminderte Kostenbeitragung zugrunde gelegt, um die monatliche Belastung für die Gemeinde zu reduzieren und eine zusätzliche Adaptierungsschwelle des Kostenansatzes nach 5 Jahren eingebaut.

Im Detail stellt sich die Situation wie folgt dar:

- *Die IVB übernimmt die Umbaukosten im Gebäude zur Gänze;*
- *Es wird mit der Gemeinde eine Vereinbarung über eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer monatlichen Kostenbeitragung von € 200,-- (wertgesichert) abgeschlossen. Die restlichen Finanzierungskosten für den Ankauf der Anlage in Höhe von monatlich € 645,-- auf einen Zeitraum von 5 Jahren werden von der IVB getragen. Nach Ablauf von 5 Jahren ist die WC Anlage vollständig bezahlt. Nach diesem Zeitraum stehen auch die Erfahrungswerte über die Betriebskosten bzw. Einnahmen der Anlage zur Verfügung. Entsprechend diesen Werten wird dann in Abstimmung mit der Gemeinde die Höhe der Kostenbeitragung einer Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls nach unten korrigiert.*
- *Im Gegenzug dazu, verpflichtet sich die IVB die Anlage zu betreiben und instand zu halten.*

Mit dem Ersuchen, unser Anliegen im Gemeinderat nochmals vorzubringen und in Erwartung einer positiven Rückäußerung verbleiben wir.

DI Martin Baltés, Geschäftsführer

Maurberger: In 10 Jahren kostet dies die Gemeinde €24.000,-- ohne Wertsicherung. Es ist somit auch nicht viel günstiger, als der 1. Vorschlag der IVB.

Lanthaler: Man hat jedoch anstelle 5 Jahren nun 10 Jahre Zeit zu zahlen. Weiters ist es doch wichtig, ein öffentliches WC im Dorf zu haben.

Schulze: Für die ev. geplante 2. Baustufe der Gemeinde (WC) soll im Zuge der Errichtung der Ausschankhütte der Kanal weiterverlegt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem angeführten 2. Vorschlag der IVB zuzustimmen und für die Sanierung der öffentlichen WC-Anlage im Bahnhof Telfes auf ein selbstreinigendes WC einen monatlichen Kostenbeitrag von € 200,- auf die Dauer von 10 Jahren zu leisten.

zu Punkt 14)

Lanthaler: Die westseitige Beleuchtung des Kirchturmes kostet ca. 850,-- Euro. Von der Fa. Abel wurde im Zuge der Aufstellung der zwei Lampen im neuen Friedhof ein Provisorium angebracht (an der Friedhofsmauer im Bereich der Grabstätte Viertler).

Es stellt sich nun die Frage, ob man diese Beleuchtung fix montiert.

Der GR ist dafür, dass man die westseitige Beleuchtung des Turmes anbringt.

Viertler: Da die Lampe im Bereich der Grabstätte seiner Eltern ist, soll die genaue Lage der Lampe von der Fa. Abel mit ihm abgesprochen werden.

Lanthaler: Beschlossen wurde vom GR bereits die Anbringung einer Lampe für die Beleuchtung des Friedhofes von der Nord-Ost-Seite aus. Damit nicht ein 11 m hoher Mast neben der Straße aufgestellt werden muss, ist geplant, auf das Dach der Hauses Telfes Nr. 99 einen kleinen Masten aufzustellen.

Nach einigem Hin und Her erteilen nun Franz und Herta Wehinger die Zustimmung zur Aufstellung eines Mastens am Hausdach. Einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung wird seitens Wehinger zugestimmt.

Lt. Vereinbarung kann die Genehmigung zur Anbringung am Hausdach von Wehinger jederzeit widerrufen werden.

Es wäre dann die Lampe samt Mast wieder zu entfernen.

Die Kosten für die NO-seitige Beleuchtung des Kirchturmes betragen lt. Anbot der Fa. Abel € 4.000,-- exkl. MwSt.

Viertler: Zum Kostenvergleich soll noch ein Anbot eingeholt werden.

Mair: Es hat geheißen, dass auch Thaler Matthias einen Vorschlag für die Beleuchtung des Turmes hätte.

Lanthaler: Man hat von Thaler nichts mehr gehört. Thaler hätte vorgeschlagen, Lampen im Boden einzulassen. Diese Variante wäre noch teurer gekommen.

Tschenett: Da Wehinger einer Anbringung der Beleuchtung am Dach des Hauses Telfes Nr. 99 nur auf jederzeitigen Widerruf zustimmen, ist er der Meinung, dass man daher den 11 m hohen Masten neben der Straße aufstellen soll. Wenn man den Masten auf das Hausdach stellt, kann es sein, dass man ihn in Kürze schon wieder entfernen muss.

Der GR schließt sich der Meinung von Tschenett an.

Viertler: Wünscht, dass bis Weihnachten die Beleuchtung des Turmes abgeschlossen ist.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen:

- 1.) Anbringung der westseitigen Beleuchtung des Kirchturmes durch die Fa. Abel.
- 2.) Anbringung der nord-ost-seitigen Beleuchtung des Kirchturmes mittels eines hohen Mastens vom Straßenrand aus.
Der Auftrag wird an die Fa. Abel vergeben, falls ein anderer Anbieter nicht billiger ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Lanthaler um 23.00 Uhr die 36. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: